

Antrag zum Digitaler Landeskongress

Antrag 302

Digitaler Landeskongress der Jungen Liberalen NRW
26.-27. Februar 2021

Antragsteller: Marc Bauer, Tabea Gandelheidt, Alexander Kobuss

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der Digitaler Landeskongress möge beschließen:

1 Klüngel ist kein Kavaliertdelikt! Korruption wirksam 2 ahnden.

3 Demokratie lebt von dem Grundvertrauen seiner Bürger in die Rechtschaffenheit seiner
4 gewählten Vertreter und der staatlichen Stellen. Die Gefahr von Korruption geht nicht nur von
5 finanziellen, sondern auch von den ideellen Schäden für das Gemeinwesen aus. Ihr
6 entschlossen entgegenzuwirken, muss wichtiges Anliegen der Politik sein.

7 Korruption beginnt nicht erst mit dem Koffer voller Bargeld, der für Gefälligkeiten gezahlt wird.
8 Wo immer aus sachfremden Gründen sich oder einem Dritten Vorteile verschafft werden, liegt
9 korruptes Verhalten vor. Dass der oft hingenommene Klüngel kein annehmbares Procedere ist,
10 muss immer wieder deutlich gemacht werden.

11 Verfahrensstandards

12 Das grundgesetzliche Gebot der Bestenauslese muss tragender Gedanke der Vergabe
13 öffentlicher Posten sein. Hierzu ist eine grundsätzliche Pflicht zur Stellenausschreibung zu
14 statuieren, deren Nichtbefolgung besonderer Rechtfertigung bedarf. Personalentscheidungen
15 sind in einer überprüfbarer Weise festzuhalten. Neben dem Bewerber selbst ist auch einer
16 verwaltungsinternen Revision eine Überprüfung zu ermöglichen. Fehlende Dokumentation
17 begründet die Vermutung eines erheblichen Verfahrensfehlers. Gleiches gilt für
18 nicht-dokumentierte Treffen von nicht verfahrensrechtlich vorgesehenen Findungskommissionen
19 oder sonstigen Geheimtreffen. Dies gilt für alle staatlichen Stellen und solche, die vom Staat über
20 Anteile oder Anteile an der Finanzierung beeinflusst werden.

21 Kontrolle

22 In (übergeordneten) Behörden bzw. bei den Aufsichtsbehörden sollen besondere Abteilungen für
23 Korruption gebildet werden, sofern dies sinnvoll ist. Gleichzeitig ist auch bei den sonstigen
24 Stellen die Sensibilität für Korruption zu erhöhen. Im Zweifel soll eine Meldung erfolgen. Es
25 stehen klare Ansprechpartner bereit, um Hinweise, auch informell, entgegen zu nehmen. Dies
26 betrifft sowohl externe Hinweise wie solche durch Bedienstete. Für Hinweisgeber ist ein
27 verständlicher, rechtsicherer Rahmen zu schaffen. Geheimhaltungspflichten haben
28 zurückzutreten, wenn die Schwere des Verstoßes das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Bei
29 geringfügigeren Verstößen sind der Dienstweg und der reguläre Weg der Aufsicht und eines
30 Beschwerdeverfahrens einzuhalten. Bei schweren Verstößen ist der Hinweisgeber nicht
31 verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten, ehe er sich an einen solchen Ansprechpartner oder eine
32 Abteilung für Korruption wendet.

33 Beamte unterstehe auch nach ihrer Versetzung in den Ruhestand einer besonderen Treuepflicht
34 und Aufsicht. Nebentätigkeiten sind stets anzuzeigen. Dies gilt auch für Wahlbeamte, solange

35 diese in den Genuss von Pensionsleistungen kommen.

36 Begünstigende Verwaltungsakte werden i.d.R. nicht kontrolliert, es gibt keine Stelle, die dagegen
37 Rechtsmittel einlegen könnte. Das hierin liegende Missbrauchsrisiko ist durch stichprobenartige
38 Kontrollen durch eine verwaltungsinterne Revision zu minimieren. Hierbei sollten auch Verfahren
39 zur Bestimmung von Anomalien Anwendung finden, auf deren Grundlage weitere Ermittlungen
40 erfolgen können.

41 Verstöße gegen die Aufsichtspflicht sind ihrerseits zu sanktionieren. Schweigespiralen und eine
42 Kultur des Wegsehens müssen aufgebrochen werden. Insbesondere das unterlassene
43 Nachgehen von Hinweisen und der Versuch der rechtswidrigen Gängelung von Hinweisgebern
44 müssen sanktioniert werden.

45 Wirtschaftlichkeitskontrolle

46 Daneben ist staatliches Handeln im Blick auf seine Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der
47 Kontrolle des Bundesrechnungshofes sowie der Landesrechnungshöfe unterstellt. Diese haben
48 die Aufgabe, unsachgemäße Verwendung von Haushaltsmitteln aufzuklären und zu rügen. Da
49 Korruption typischerweise auch finanzielle Schäden oder zumindest die Gefahr eines
50 Vermögensschadens beinhaltet, spielen auch die Rechnungshöfe eine wichtige Rolle in der
51 Korruptionsbekämpfung. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Rechnungshöfe liegt auf der
52 objektiven Kontrolle von Mittelverwendungen.

53 Lobbyismus

54 Aufgabe der Politik ist die friedliche und konstruktive Lösung von Interessenskonflikten. Dazu
55 gehört auch, dass Interessenvertreter die Möglichkeit erhalten, ihre Anliegen Politikern
56 vorzutragen. Allerdings darf der organisatorisch im Vorteil befindliche Lobbyist nicht gegenüber
57 den einzelnen Wählern einen entscheidenden Vorteil erhalten. Organisierte
58 Interessenwahrnehmung ist daher zu reglementieren. Hierzu bedarf es eines öffentlich
59 einsehbaren Lobbyregisters für alle staatlichen Stellen. Der Begriff des Lobbyisten umfasst dabei
60 politisch neutral jeden, der nicht in seiner Eigenschaft als Privatperson, als Bürger, Zugang zur
61 Politik sucht, insbesondere Vertreter von Unternehmen, Vereinen, Verbänden.

62 Die Besuche von Lobbyisten im Bundestag und in den Ministerien und im Bundeskanzleramt
63 werden registriert und in einem jährlichen Bericht veröffentlicht.

64 Parlamentarische Abende und Empfänge, bei denen kein angemessenes Entgelt für den Verzehr
65 von Essen und Getränken erhoben wird, sind gleich zu behandeln mit Geschenken.

66 Karenzregelungen

67 Bundespräsident, Bundeskanzler, Bundesminister und parlamentarische Staatssekretäre
68 müssen nach ihrem Ausscheiden Tätigkeiten bei der Bundesregierung anzeigen und auf
69 Verlangen Auskunft erteilen. Insoweit sind die beamtenrechtlichen Regelungen entsprechend zu
70 übertragen. Für die Länder sind entsprechende Tätigkeiten anzustreben.

71 Den beamtenrechtlichen Regelungen gemäß können Tätigkeiten untersagt werden, wenn diese
72 die Interessen der Bundesrepublik gefährden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die unlautere
73 Ausnutzung regierungsinternen Wissens zu befürchten ist, Amt und Tätigkeit in engem
74 Zusammenhang stehen oder nach der Höhe der Bezahlung und dem Arbeitsaufwand zu
75 erwarten ist, dass die Bezahlung nur durch die frühere Stellung des Amtsträgers bedingt ist
76 (typische Fallgestaltung: "Beraterverträge"). Insbesondere regelmäßig unzulässig ist die
77 Übernahme von Tätigkeiten in einer von einer fremden (nicht der EU zugehörigen) Macht
78 kontrollierten Organisation. Zulässig ist im Regelfall dagegen die Wiederaufnahme einer vor dem
79 Amt ausgeübten Tätigkeit.

80 Die Möglichkeit der Untersagung entfällt im Falle des Bundespräsidenten und des
81 Bundeskanzlers nach fünf Jahren, im Falle der Bundesminister und der parlamentarischen

82 Staatssekretäre nach drei Jahren. Sie ist angemessen zu verlängern, wenn der Betroffene
83 wegen eines Verstoßes gegen seine Anzeige- oder Auskunftspflicht sowie gegen eine
84 ausgesprochene Untersagung sanktioniert wird. Absolute Höchstgrenze ist in diesem Falle zehn
85 Jahre.

86 Zuständig für die Einholung von Auskünften und die Aussprache einer Untersagung ist eine
87 unabhängige Stelle, die aus Mitgliedern des Bundesrechnungshofes, mit Korruptionsbekämpfung
88 befassten Beamten sowie gemäß §6c BMinG bestellten Mitgliedern besteht.

89 Verstöße gegen die Anzeige- und Auskunftspflicht sowie gegen die Untersagung sind mit der
90 Kürzung oder dem Verlust von Pensionsansprüchen zu ahnden, zudem kann ein Bußgeld
91 verhängt werden.

92 Strafbarkeit klar fassen

93 Der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung schützt mit der Integrität der Volksvertreter einen
94 Kern der demokratischen Legitimität. Seine bewusst enge Formulierung wird dem nicht gerecht.
95 Der Begriff der Bestechung in §108 e StGB wird weiter gefasst. Bestraft wird auch, wenn die
96 Gegenleistung sich auf eine bereits geschehene Tat bezieht. Dies führt zu einem
97 wünschenswerten Gleichklang mit §§332, 334 StGB.

98 §108 e StGB wird umfassend erweitert.

- 99 • Ausreichend ist ein Handeln bei Wahrnehmung oder zur Erlangung des Mandats
- 100 • Es ist kein Handeln im Auftrag oder Weisung erforderlich. Ausreichend ist entsprechend
- 101 §332 StGB eine Ausübung des Mandats
- 102 • Auch die Erlangung eines politischen Mandats oder einer Funktion oder einer Spende
- 103 kann Teil einer strafbaren Vereinbarung sein

104 Angemessene Rechtsfolgen

105 Korruptionsstraftaten erschüttern das allgemeine Rechtsbewusstsein in besonderer Weise. Ihre
106 Sanktionierung darf nicht den Eindruck aufkommen lassen, Fehlverhalten werde als Bagatelle
107 gesehen. Wer sich eines Korruptionsdelikts schuldig macht, ist für die weitere Ausübung
108 hoheitlicher Befugnisse ungeeignet. Die §§24 BStG, 41 BBG sind dahingehend zu ändern, dass
109 eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auch wegen Bestechung zu erfolgen hat.

110 Bisher kann eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis trotz einer Verurteilung wegen
111 Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung und Bestechung nur im Wege eines Disziplinarverfahrens
112 erfolgen. Vor allem aber kann ein solcher Täter bisher weiterhin öffentliche Ämter bekleiden.
113 §358 StGB wird daher um diese drei Delikte erweitert.

Achtung: Die Darstellung des gezeigten Antrags erfolgt als reine Vorschau. Verbindlich ist der Antragstext im offiziellen Antragsbuch zum Digitaler Landeskongress am 26.-27. Februar 2021.